

Selbst wenn beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sein sollten, ist eine eventuelle Bitte um die Taufe ihrer Kinder nicht kategorisch abzulehnen, sondern von den o. g. Instanzen in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 205 Allgemeine Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen (ABIInv)

Ab 1. Oktober 1992 gelten die nachstehenden Allgemeinen Bewilligungsbedingungen:

1. Bewilligung und Verwendung

Das Erzbistum Köln kann auf schriftlichen Antrag katholischen Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen Zuschüsse zur Förderung von Investitionen im Rahmen seiner Haushaltsmittel gewähren, wenn der Zweck nicht durch eine anderweitige Finanzierung erreicht werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die gewährten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam nur entsprechend dem vorgelegten und genehmigten Finanzierungsplan zu verwenden. Für bereits begonnene Maßnahmen kann ein Zuschuß grundsätzlich nicht gewährt werden.

Der Zuschuß darf erst dann zur Erfüllung des Zuschußzweckes an Dritte weitergeleitet werden, wenn sichergestellt ist, daß die der Bewilligung zugrundeliegenden Bewilligungsbedingungen und Auflagen auch durch den Dritten anerkannt wurden.

2. Finanzierungsplan

Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, in dem die Kosten der Maßnahme, eine Maßnahmebeschreibung sowie die verfügbaren und erzielbaren Eigenmittel, evtl. aufzunehmende Darlehen unter Angabe der Darlehenskonditionen und die von anderer Stelle erreichbaren Finanzierungsmittel für die geplante Maßnahme veranschlagt sind. Weiterhin ist eine Erklärung vorzulegen, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird. Schließlich ist eine Erklärung des Zuschußempfängers vorzulegen, ob er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen. Nachträgliche Erhöhungen der Einnahmen sowie eine etwaige nachträgliche Ermäßigung der zugrunde gelegten Gesamtkosten sind dem Erzbistum mitzuteilen und zu belegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist alsdann berechtigt, den Zuschuß zu kürzen.

Eine Nachfinanzierung infolge Verringerung der Einnahmen oder Erhöhung der notwendigen Ausgaben ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Wegfall der Bewilligung

Für den Fall, daß mit der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides des Erzbistums begonnen wurde, ist die Bewilligung hinfällig. Befristete Verlängerung ist aufgrund schrift-

lichen Antrages möglich, wenn dieser unter Angabe von Gründen spätestens 3 Monate vor Fristablauf gestellt wird.

4. Zahlung

Der Zuschuß wird ganz oder in Teilbeträgen ausgezahlt, wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung keine Umstände vorliegen, die eine Rückforderung begründen würden (vgl. Ziffer 8 a-i) und dem Erzbischöflichen Generalvikariat folgende Unterlagen vorliegen:

- a) Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (einschl. etwaiger Bewilligungsbescheide),
- b) rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen,
- c) Abruf des Zuschußbetrages unter gleichzeitiger Bestätigung, daß die Mittel zur Begleichung fälliger Forderungen für die geförderte Maßnahme notwendig sind und die vorhandenen Eigenmittel aufgebraucht sind, sowie Mittel Dritter nicht oder noch nicht zur Verfügung stehen,
- d) bei Zuschüssen für Maßnahmen im Sinne von Ziffer 5. kann die Auszahlung in Teilbeträgen darüber hinaus erst vorgenommen werden:
 - aa) mit einem 1/3-Anteil nach Vorlage der unter a) bis c) genannten Unterlagen,
 - bb) mit einem weiteren 1/3-Anteil nach Vorlage einer beglaubigten Ablichtung der Grundschuldbestellungsurkunde nebst Mitteilung des Notars, daß der Eintragungsantrag aus der Urkunde beim Grundbuchamt gestellt ist,
 - cc) mit dem verbleibenden 1/3-Anteil, sobald der Nachweis über die grundbuchliche Sicherstellung durch Vorlage einer entsprechenden Grundbuchblattfotokopie erbracht worden ist.

5. Sicherung

Für Zuschüsse ab 50 000 DM für Grunderwerb, Baumaßnahmen (Herstellungsaufwand) und Reparaturmaßnahmen (Erhaltungsaufwand) oder für die Anschaffung von technischen Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind die Rückforderungsansprüche durch Eintragung einer jederzeit fälligen, mit 10 % jährlich verzinslichen und auf 30 Jahre befristeten Buchgrundschuld in Höhe des Zuschusses zugunsten des Erzbistums Köln auf dem geförderten Objekt zu sichern. Steht das geförderte Objekt nicht im Eigentum/Erbaurecht des Zuschußempfängers, kann eine anderweitige Sicherung gefordert werden.

6. Verwendungsnachweis

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (zweifach) vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Dieser muß alle Einnahmen und alle Ausgaben der finanzierten Maßnahme enthalten, um eine vollständige Prüfung zu ermöglichen.

Die Belege und alle zur Beurteilung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen incl. etwaiger Bewilligungsbescheide und Prüfungsberichte kommunaler oder staatlicher Stellen sind auf Anforderung hin vorzulegen und im übrigen für eine Prüfung an Ort und Stelle bereitzuhalten. Die Belege